

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- MIETGEGENSTAND ALLGEMEIN**
    - Der Vermieter vermietet hiermit dem Mieter die im Mietvertrag (Seite 1) näher bezeichneten Baukräne/Geräte samt Zubehör, in der Folge Mietsache genannt. Der Vermieter ist berechtigt, an Stelle der im Mietvertrag (Seite 1) genannten Mietsache, andere, dieser Mietsache in Qualität und Leistung mindestens gleichwertige Mietsache, zu liefern oder einen solchen Austausch während des Mietverhältnisses vorzunehmen.
    - Das Mietverhältnis beginnt mit dem im Mietvertrag auf Seite 3 vereinbarten Mietbeginn/Liefertermin (unabhängig der Abnahme bzw. Aufstellungsprüfung durch den SV). Wird der Auslieferungstermin durch den Mieter nach Absprache mit dem Vermieter vorverlegt, beginnt das Mietverhältnis mit dem tats. Liefertermin. Sollte sich der Auslieferungstermin durch den Mieter auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so bleibt der im Mietvertrag vereinbarte Mietbeginn unverändert.
    - Die Abrechnung des Mietzinses beginnt bei rechtzeitiger Auftragserteilung (2 Wochenfrist) mit dem vom Mieter am Mietvertrag auf Seite 3 angeführten Liefertermin/Mietbeginn. Bei Unterschreitung der Auftragsfrist wird der Mietzins zusätzlich für den Zeitraum (Tage) der verspäteten Auftragserteilung abgerechnet (Differenz zu 2 Wochen). Wird durch eine vom Mieter gewünschte Vorverlegung eine 2 Wochenfrist zu veränderten Auslieferung unterschritten, so wird der Mietzins ebenfalls mit der Differenz zur 2 Wochenfrist in Rechnung gestellt. Verzögerungen durch Hindernisse, die nicht im Einflussbereich des Vermieters liegen, befreien den Mieter für die Dauer und das Maß der Verzögerung nicht von der Entrichtung des Mietzinses. Der Beginn und das Ende derartiger Hindernisse sind vom Vermieter dem Mieter umgehend mitzuteilen.
  - Der Mietvertrag wird für die im Mietvertrag genannte Dauer abgeschlossen.
  - Die Mietzeit endet am dem Tag, den der Mieter dem Vermieter im Mietvertrag als Freigabetag schriftlich bekannt gibt, jedoch frühestens 2 Wochen nach dem Freimeldetag. Weiters endet die Mietzeit keinesfalls vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Ist eine bestimmte Mietsauer nicht vereinbart, so hat der Mieter die Rückgabe der Mietsache ebenfalls 2 Wochen vorher anzuzeigen, widrigenfalls die Mietzeit frühestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Rückgabetermins endet.
- MIETZINS**
    - Die Höhe des monatlich zu bezahlenden Mietzinses ist im Mietvertrag festgelegt. Der Mietzins ist für Mietbeginn für die gesamte Dauer des Mietvertrags zusätzlich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer fällig und zu entrichten.
    - Mangels besonderer Vereinbarungen sind Miet- bzw. Transport- und Montageleistungen, ohne jeden Abzug auf das auf der Rechnung angeführte Konto des Vermieters bei einem Respio von 5 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Einziehungs- und Diskontesen gehen zu Lasten des Mieters. Auch eine Weiterbezug und Prolongation gilt nicht als Zahlung des Mieters.
    - Die Rückstellung der Mietsachen vor Vertragsablauf oder kürzerem Gebrauch der Mietsache befreit den Mieter nicht von der Bezahlung des Mietzinses für die ganze vereinbarte Mietdauer. Die gänzliche oder teilweise Unbrauchbarkeit der Mietsache berechtigt den Mieter nicht, die gänzliche oder teilweise Erlassung des Mietzinses geltend zu machen.
    - Der Mieter ist nicht berechtigt, Mietzinszahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenforderungen zurückzuzahlen oder Gegenforderungen mit den Ansprüchen des Vermieters aufzurechnen. Dies gilt auch für allfällige Ansprüche aus anderen mit dem Vermieter abgeschlossenen Geschäften.
    - Ist der Mieter, mit einer Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann der Vermieter ohne jede weitere Mahnung, Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß zzgl. die Kosten der Mahnung berechnen. Darüber hinaus treffen den Mieter im Verzugsfall alle sonstigen gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere auch die Verpflichtung zum Ersatz des gesamten, dem Vermieter durch den Verzug entstandenen Schadens.
    - Ist die vereinbarte Mietsache bis 10 Tage nach dem Fälligkeitstag nicht dem Konto des Vermieters gutgeschrieben, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache ohne besondere Mahnung oder Ankündigung auf Kosten des Mieters in ihre Gewahrsame (auch durch Außerbetriebnahme der Mietsache / des Baukrans) zu übernehmen. Die Mietsache wird, sofern der Vermieter nicht vom Recht der Vertragsauflösung Gebrauch macht, dem Mieter nach Zahlung des Rückstandes auf seine Kosten wieder ausgefolgt.
    - Der vereinbarte Mietzins versteht sich für einen einschichtigen Betrieb der Mietsache bei einer 5 Tage Woche (Mo-Fr bis zu 8 Stunden/Tag, 40 Stunden/Woche oder 170 Stunden/Monat Arbeitszeit). Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich davon Mitteilung zu machen, wenn das Gerät infolge Überstunden/Wochenendarbeiten länger verwendet bzw. im Schichtbetrieb gearbeitet oder die vorgegebene Arbeitszeit (Tages-/Wochen-/Monatsstunden) überschritten wird.
    - Mehrutzungen bei einer 5 Tage Woche (Mo - Fr) werden mit einem Zuschlag von mind. 50% auf die vereinbarte Mietsache bzw. dem tatsächlichen aliquoten Anteil der Mehrarbeitszeit (>8 Stunden/Tag) auf die vereinbarte Mietsache verrechnet.
    - Wochenendarbeiten bei einem 8-Stunden Wochenarbeitstag sind mit dem Mindestzuschlag von 50% abgedeckt. (=150% Gesamtmiete)
    - Mehrutzungen, bei einem 7 Tage Schichtbetrieb werden generell mit einem Zuschlag von mind. 100% auf die vereinbarte Mietsache bzw. dem tatsächlichen aliquoten Anteil der Mehrarbeitszeit (>8 Stunden/Tag) auf Mietbasis 150% (7 Tage Woche mit je 8 Stunden Tagesarbeitszeit) verrechnet.
    - Jede beim Vermieter eingegangene Bezahlung wird vom Vermieter für die Abdeckung aufgelaufener Zinsen, Transport-, Montage-, Demontage- und Versicherungskosten, allfälliger sonstiger Kosten und sodann der ältesten Forderung herangezogen, sofern keine andere Mitteilung des Vermieters vorliegt.
    - Ausdrücklich wird festgestellt, dass in der Mietsache insbesondere nicht inbegriffen sind: die Kosten des Transportes der Mietsache an den vom Mieter gewünschten Ort und sodann zurück an den Vermieter, Versicherungs-, Montage und Demontagekosten usw. Nebenkosten werden nach Anfall zusätzlich berechnet.
    - Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche Forderungen, die dem Vermieter gegen den Mieter zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Mieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Vermieter zustehen.
  - GEFAHRENÜBERGANG**
    - Mit dem Tag der Absendung der Anzeige von der Versandbereitschaft, spätestens aber mit der Absendung der Mietsachen, geht die Gefahr auf den Mieter über, gleichgültig durch wen die Versendung durchgeführt wird. Selbiges gilt auch bei Abholung und Eigenmontage der Mietsache durch den Mieter.
    - Die Übernahme zusätzlicher Leistungen durch den Vermieter, wie z.B. die Versendung der Mietsachen oder dessen Aufstellung, ändern nichts an Zeitpunkt und Ort des Gefahrenüberganges. Insbesondere erfolgen auch die Montage und Demontage des Mietobjektes auf Gefahr des Mieters.
  - LIEFERUNG UND MONTAGE**
    - Die Anlieferung und Montage des Gerätes an den angegebenen Standort sowie die Demontage und die Rücklieferung an die vom Vermieter zu bestimmende Anschrift erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Vermieter ist befugt, den Liefergegenstand auf Kosten des Mieters gegen Transportschäden zu versichern. Der Mieter ist verpflichtet, die angelegenen Transport-, Montage-, Demontage- und Versicherungsunterlagen, soweit sie vorläufig vom Vermieter getragen wurden, dem Vermieter binnen 5 Tagen nach Bekanntgabe, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Schon vor dem Eintreffen der Monteurs des Vermieters müssen alle für das Aufstellen der Mietsache erforderlichen Vorbereitungen, wie insbesondere Gleisbau, Stromanschluss, Wasseranschluss, Transport der Mietsache zum Aufstellplatz, Bereitstellung des notwendigen Ballastes usw., laut den schriftlichen Montageanweisungen des Vermieters vom Mieter getroffen worden sein. Den Monteur sind die notwendigen Hilfskräfte und Materialien wie Winden, Schienen usw. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, und zwar auch für den Fall, dass die Montage auch im Mietpreis eingeschlossen oder für die Montage eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Ferner hat der Mieter bei solchen Arbeiten die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die beigestellten Hilfskräfte sind nicht Erfüllungsgehilfen des Vermieters, welcher auch für diese keine Haftung übernimmt. Die ordnungsgemäße Durchführung der Montagearbeiten ist den Monteur durch den Mieter oder seinen Bevollmächtigten durch Unterricht zu bestatigen. Die Prüfung und Rüge allfälliger Mängel an der Mietsache hat innerhalb von 3 Tagen nach Unterzeichnung des Montageberichtes durch den Mieter schriftlich zu erfolgen. Andernfalls gilt die Mietsache als ordnungsgemäß übergeben.
    - Wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Mietsache nicht vom Vermieter zu montieren ist, so hat der Mieter die Prüfung und Rüge allfälliger Mängel unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Mietsache als ordnungsgemäß übergeben.
  - ANFECHTUNGSVERZICHT WEGEN IRRTUMS**
    - Der Mieter verzichtet darauf diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.
  - PFLICHTEN UND HAFTUNG DES VERMIETERS**
    - Der Vermieter hat die Mietsache in der im Mietvertrag festgelegten Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben.
    - Der Vermieter ist verpflichtet, die ihm gemäß Pkt. 4 ordnungsgemäß gemeldeten Mängel so rasch wie möglich im Rahmen seiner Betriebszeit auf seine Kosten zu beheben. Befindet sich die mangelhafte Mietsache im Ausland, so trägt der Vermieter nur diejenige Kosten, die für eine Mängelbeseitigung in Österreich angefallen wären, während die übrigen Kosten unabhängig von der Verursachung und dem Verschulden der Mieter trägt. Außer den in diesem Vertrag genannten Rechten und Ansprüchen des Mieters sind jedwede weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Mieters oder dritter Personen, auch für Folgeschäden gegen den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, dass diesen am Schadenseintritt nachweislich Vorsatz oder grobste Fahrlässigkeit trifft. Diesfalls können Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter nur innerhalb einer Frist von 8 Monaten ab Eintritt des Schadens, längstens aber innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gerichtlich geltend gemacht werden. Auch Kranabbauverzögerungen, gleich aus welchen Gründen, berechtigen den Mieter keinesfalls zu Schadenersatzansprüchen.
  - Der Vermieter steht nicht dafür ein, dass die von ihm vermieteten Geräte auch ausländischen Vorschriften entsprechen.
  - PFLICHTEN UND HAFTUNG DES MIETERS**
    - Der Mieter verpflichtet sich das Gerät in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, es vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften die mit dem Besitz, Gebrauch oder der Erhaltung des Gerätes verbunden sind zu beachten und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsvorschriften des Vermieters zu befolgen und die Mietsache nach Aufstellung desselben auf seine Kosten vom technischen Überwachungsverein (TÜV) oder von einem gerichtlich beideten Sachverständigen auf dem Gebiete des Maschinenbaues auf seine Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen und ein Übergabeprotokoll über den Zustand des Gerätes bei Beginn und Ende des Mietverhältnisses zu unterfertigen. Mangels Unterfertigung eines Übergabeprotokolls gilt vollinhaltlich der im Lieferschein bzw. im Rücknahmeprotokoll der Vermieterin festgehaltenen Zustand der Mietsache.
    - Der Mieter hat auf seine Kosten das Gerät in dem ordnungsgemäßen Zustand, in dem es ihm übergeben wurde zu erhalten. Sollte die Mietsache während der Bestandszeit schadhaf werden, so hat dies der Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Der Vermieter wird auf Kosten des Mieters die erforderlichen Reparaturen durchführen und allenfalls erforderliche Ersatzteile auf Kosten des Mieters beschaffen und auswechseln. Ein Unterlassen dieser unverzüglichen Schadensmeldung

- macht den Mieter für jeden weiteren Schaden voll haftbar. Reparaturen, zusätzliche Einbauten oder sonstige Änderungen darf der Mieter an dem Gerät nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen. Derartige Arbeiten gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Vermieters über. Wird die Mietsache während der Mietdauer schadhaf, so befreit dies den Mieter für die Dauer und das Maß der Unbrauchbarkeit nicht von der Entrichtung des Mietzinses.
  - Sämtliche Reparaturen, die während der Mietzeit aus irgendeinem Grund notwendig werden, gehen zu Lasten des Mieters. Auch der Ersatz von typischen Verschleißteilen, wie z.B. Hydraulikschläuchen, Rohrleitungen, Reißzähne, Dichtungen, Seile, Schutz- und Schalterkontakte, Brems- und Kupplungsbeläge, usw. erfolgt auf Kosten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich sämtliche Reparaturen nur von dem Vermieter durchführen zu lassen. Die Durchführung von Reparaturen durch den Mieter selbst oder Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
  - Funktioniert die Mietsache nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäß, so ist der Vermieter davon unverzüglich schriftlich in dringenden Fällen telefonisch, in Kenntnis zu setzen. Der Mieter hat die Verwendung der Mietsache sofort einzustellen, bis der Vermieter oder ein von ihr beauftragter Monteurtechniker die Störung überprüft und gegebenenfalls die erforderlichen Reparaturen vorgenommen hat. Der Vermieter ist verpflichtet, die Überprüfung geschäftlich nach Benachrichtigung von der Störung im Rahmen seiner Betriebszeiten vorzunehmen.
  - Der Mieter darf die Mietsache nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters unterverleihen oder Dritten zur Nutzung überlassen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen von dritter Seite ist der Mieter verpflichtet, das Eigentumsrecht dem Vermieter bekannt zu geben und diesen unverzüglich zu verständigen. Die hierbei dem Vermieter allenfalls auflaufenden Kosten trägt der Mieter.
  - Die Mietsache ist an dem vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter darf das Gerät oder Teile desselben nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters an einen anderen Standort verbringen. Der Vermieter hat das Recht, während der normalen Geschäftszeit das Gerät fallweise zu besichtigen und dessen Gebrauch zu überprüfen.
  - Der Mieter hat auf seine Kosten die Mietsache samt Zubehör zugunsten des Vermieters für die Dauer des Mietvertrages gegen alle verschärfbaren Gefahren, aus welchem Grund auch immer eintreten können, insbesondere gegen Maschinenbruch, zum Neuwert des Gerätes einschließlich aller Nebenkosten zu versichern. Außerdem hat der Mieter das Gerät in eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherung entbindet den Mieter nicht von den sonstigen ihm gemäß Pkt. 7 obliegenden Verpflichtungen. Der Mieter hat dem Vermieter vor Lieferung der Mietsache den Abschluss dieser Versicherungen nachzuweisen. Sollte der Mieter den Nachweis der Versicherungsdeckung nicht vor Lieferung des Gerätes erbracht haben, ist der Vermieter berechtigt, entsprechende Versicherungsverträge im Namen und für Rechnung des Mieters zugunsten des Vermieters abzuschließen.
  - Der Mieter haftet für alle Gefahren und Unglücksfälle, welche die Mietsache während der Mietdauer treffen können, auch für den zufälligen Untergang der Mietsache sowie dessen vorzeitigen Verschleiß.
  - Solche Ereignisse befreien den Mieter weder von der Verpflichtung, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, noch von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Vom Eintritt eines dieser Ereignisse hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Der Mieter ist verpflichtet, nach seiner Wahl innerhalb einer dem Vermieter zu setzenden Frist:
    - a) entweder, wenn dies möglich ist, das Gerät auf seine Kosten von dem Vermieter reparieren zu lassen und in den vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen, oder
    - b) das Gerät durch ein anderes gleichartiges und gleichwertiges Gerät zu ersetzen, oder
    - c) an den Vermieter den Gegenwert des Gerätes im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (Pkt. 3) in barrem zu bezahlen.
  - Außer, den in diesem Vertrag bereits genannten Verpflichtungen des Mieters haftet dieser dem Vermieter für sämtliche direkte und indirekte Schäden, wie Reparaturkosten, Minderwert oder Mietausfall, die dem Vermieter durch die Nichtbeachtung in diesem Vertrag normierten Pflichten des Mieters erwachsen, gleichgültig ob Zufall vorliegt oder ob dem Mieter hierbei nur ein Versehen oder grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fallt.
  - Der Mieter hat keinen Anspruch auf Vergütung der von ihm auf die Mietsache gemachten Investitionen oder Reparaturen.
  - Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Vermieters tritt der Mieter hiermit in Höhe des gesamten vereinbarten Mietzinses zzgl. 25% Sicherheitseinbehalt seine Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber, bei dem die gemieteten Geräte eingesetzt sind, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung hiermit an.
  - Der Mieter wurde insbesondere auf sämtliche Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen (besondere Gefahr im Schwenk- und Knickbereich von Arbeitsausrüstungen, drehenden Teilen, Schneidwerkzeugen etc.) Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung bei Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften durch den Mieter.
- VRZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES DURCH DEN VERMIETER**

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

    - a) der Mieter mit seinen Zahlungen in Verzug ist,
    - b) der Mieter die Mietsache nicht sachgemäß benutzt oder nicht pfleglich behandelt,
    - c) über das Vermögen des Mieters der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein darauf gerichteter Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Vermieter sonst eine begründete Gefahr für sein Eigentum sieht, insbesondere dadurch, dass die Mietsache für Forderungen dritter Personen gepfändet wurde. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zur Mietsache und dessen Abransport zu ermöglichen. Die Rücknahme der Mietsache durch den Vermieter lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.
  - RÜCKLIEFERUNG**

Die Demontage und Rücklieferung der Mietsache erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter hat die Mietsache bei Beendigung oder vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses an eine vom Vermieter zu bestimmende Anschrift innerhalb von Österreich in dem Zustand transportversichert zurückzuliefern und zu übergeben, der dem Zustand des Gerätes zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (Pkt. 3) unter Berücksichtigung des durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes entspricht. Die Mietsache ist in einwandfreier, sauberem und betriebsfähigem Zustand zurückzugeben. Eine unsaubere oder betriebsunfähige Mietsache wird auf Kosten des Mieters gereinigt und instandgesetzt. Ebenso ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen, sollte der Mieter eine Bestätigung hierüber trotz Verlangens des Vermieters nicht nachweisen. Der Vermieter ist berechtigt, aus welchen Gründen immer fehlende Teile der Mietsache auf Kosten des Mieters zum Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt der Rückgabe zu beschaffen.
  - SICHERSTELLUNG**

Wenn dem Vermieter wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Mietvertrages durch den Mieter in Frage stellen, wie zum Beispiel Zahlungseinstellung, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.dgl. ist er berechtigt, die Sicherstellung seiner Mietzinsforderungen zu verlangen und die Absendung der Mietsache bis dahin hinauszuschieben. Darüber hinaus stehen ihm alle sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Sicherungsrechte zu. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, vom Mieter zur Sicherstellung der gesamten Forderungen aus dem Mietverhältnis eine abstrakte Bankgarantie über einen Betrag bis zur Höhe der Gesamtauftragssumme einzufordern. Gleichermaßen dazu kann der Vermieter vom Mieter zur Sicherstellung seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis die Zahlung einer Kaution in Höhe von bis zu 3 Monatsmieten / 13 Wochenmieten einfordern, wobei die Kaution bei notwendig gewordener Inanspruchnahme auf Verlangen des Vermieters wieder aufzulösen ist. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, sich hinsichtlich fällig gewordener Forderungen aus dem Mietverhältnis aus der Bankgarantie oder aus der Kaution zu befriedigen, sondern kann wahlweise diese Forderungen gegen den Mieter durchsetzen und seine Rechte aus dem Mietverhältnis geltend machen. Kommt der Mieter den Verpflichtungen zur Beibringung der Bankgarantie, zur Zahlung oder Wiederauffüllung der Kaution nicht binnen 5 Tagen nach, so ist der Vermieter berechtigt die im Mietauftrag für den Fall des Zahlungsverzugs vereinbarten Rechte, so insbesondere auf Auflösung des Mietverhältnisses oder auf Entzug der Gewahrsame der Mietsache (dies durch Außerbetriebnahme des Baukrans) geltend zu machen.
  - WERTBESTÄNDIGKEIT**

Sollte ein Mietverhältnis für eine Zeitspanne von mehr als 12 Monate vereinbart werden, so wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Zur Berechnung der Werticherung dient der von der Statistik Austria verlauferte Verbraucherpreisindex 2015, oder ein an dessen Stelle tretender Index. Der Mietzins erhöht sich jährlich entsprechend dem vereinbarten Verbraucherpreisindex, mindestens jedoch um 3,5%. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist immer das Angebotsdatum. Die Mietanpassung erfolgt somit erstmalig 12 Monate nach Angebotsdatum, zum Ersten des darauffolgenden Monats.
  - KÄUFELICHE ÜBERNAHME DER MIETSACHE**
    - Bei einem Kauf der Mietsache oder Teilen hiervon durch den Mieter vom Vermieter ist ein Kaufvertrag zu errichten.
    - Falls der Mieter die Mietsache oder Teile davon während der Mietzeit von dem Vermieter käuflich erwirbt, erfolgt die Eigentumsübergabe an den Mieter erst an dem Tag des Einganges des gesamten Kaufpreises bei dem Vermieter. Die Mietzeit läuft bis zum Tag der Eigentumsübergabe.
    - Im Übrigen gelten für den Kauf die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Vermieters.
    - Beim Kauf der Mietsache oder Teilen hiervon durch den Mieter ist für den Zeitpunkt des Beginnes der Gewährleistung- und Schadenersatzfristen auf Grund des Kaufes der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Pkt. 3 maßgebend. Es ist sohin die Mietdauer in diese Frist einzurechnen.
  - KOSTEN UND GEBÜHREN**

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.
  - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SPEZIAL- UND GROSSGERÄTE**
    - Der Zusammenbau von Geräten, die demontiert angeliefert werden, hat durch den Beauftragten des Vermieters zu erfolgen, dasselbe gilt für die Demontage bei der Rücklieferung.
    - Zur Inbetriebnahme des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann des Vermieters gegen Erstattung der Kosten anzuordnen. Bei Anmietung eines Hebezeuges (Kran, Aufzug, Winde, etc.) sind die wesentlichen Baugruppen (Hubwerk, Bremsen, Seilauwicklung etc.) mehrmals täglich zu überprüfen. Bei Arbeitende ist die Windfreistellung des Krans zu gewährleisten.
    - Können auf Grund äußerer Umstände, welche der Vermieter nicht zu vertreten hat (Wetterlage, Baustellenverhältnisse etc.) vorerhebene Arbeiten (z.B. Aufbau, Abbau etc.) nicht termingerecht durchgeführt werden, so gehen zusätzlich anfallende Kosten (Personal, Hilfsgeräte etc.) für einen erneuten Termin zu Lasten des Mieters. Dies gilt auch bei Abschluss eines Pauschalpreises für solche Nebenleistungen.
  - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
    - Für alle Rechtsstreitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsparteien, dem jeweils sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Mieters. Es steht dem Vermieter allerdings frei, die Klage nach eigener Wahl beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Mieters einzubringen. Als Erfüllungsort wird der Sitz des Vermieters vereinbart auch wenn die Übergabe an einen anderen Ort erfolgen sollte.
    - Der Mieter darf seine Rechte aus dem Vertrag, insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht auf Dritte übertragen. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht und den am Erfüllungsort üblichen Handelsansuchen.
    - Alle Lieferungen und Leistungen werden nur zu diesen Bedingungen unter Ausschluss anders laufender Geschäftsbedingungen ausgeführt. Für den Fall, dass der Mieter Verbraucher im Sinne des § 1KSchG ist und sofern Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes diesen Mietbedingungen entgegenstehen, werden diese durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt.
  - SALVATORISCHE KLAUSEL**
    - Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.